

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 49/2014
ausgegeben am: 23. Juli 2014

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/265

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Schulen und Kindertagesstätten, hat folgende Leistung zu vergeben:

Wäschereinigung für städtische Kindertagesstätten, Ludwigshafen

Mengenaufstellung:

Ca. 674 kg wöchentlich in 31 städtischen Kindertagesstätten und 7 Außengruppen

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **23.07.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **5,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 27.08.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 712.

Bieter sind am Eröffnungstermin nicht zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Kindertagesstätten, Westendstraße 17, Frau Georg, Telefon 0621 504-2791.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Prof. Dr. Reifenberg
Beigeordnete

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/339

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Schlosserarbeiten, Müllplatzanlage Pfalzbau in Ludwigshafen-Mitte

Art des Bauwerkes:

Schlosserarbeiten

Mengenaufstellung (ca.-Massen):

- Lieferung und Montage einer Mülleinhausung pauschal
- bestehend aus :
- 2 Türpfosten, 4 Eckpfosten, 6 Mittelpfosten
- 1 Stück Torflügel B 1500 mm
- Vertäfelung mit Trespa/HPL-Platten 1860 x1500 mm

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **23.07.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **10,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 14.08.2014, um 10.00 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 712.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, Bliesstraße 10, Zimmer 7, Herr Brosch, Telefon 0621 504-3389.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung Nr. 2014/340

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, hat folgende Arbeiten zu vergeben:

Zaunarbeiten, Erstellung einer Einfriedung (Mattenzaun) an der Bliesschule, Ludwigshafen

Art des Bauwerkes:

Schlosserarbeiten

Mengenaufstellung (ca.-Massen):

- | | |
|---|---------|
| • Jägerzaun H 100 cm entfernen | 115 m |
| • Zauntrasse freischneiden | 80 m |
| • Maschendrahtzaun H ca. 200 cm entfernen | 150 m |
| • Toranlagen abbrechen H 100-120 cm, B 300-500 cm | 3 Stück |
| • Mattenzaun erstellen H 200 cm | 275 m |
| • Toranlage montieren, H 200 cm, B 500 cm | 1 Stück |
| • Toranlage montieren, H 200 cm, B 400 cm | 2 Stück |

Die Ausschreibungsunterlagen können vom **23.07.2014** an beim Bürgerservice im Rathaus, Rathausplatz 20, gegen ein Entgelt von **20,00 EUR** abgeholt werden oder nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Submissionstelle 4-111
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

zugesandt werden.

Der Betrag wird auf keinen Fall zurückerstattet, selbst wenn kein Angebot erfolgt.

Angebote, denen die geforderten Anlagen bei Angebotseröffnung (Submission) nicht ordnungsgemäß ausgefüllt beiliegen, können zurückgewiesen bzw. als ungültig erklärt werden.

Eröffnungstermin: 14.08.2014, um 10.15 Uhr, im Rathaus, 7. OG., Zimmer 712.

Bieter sind am Eröffnungstermin zugelassen.

Die Angebote sind bis zu diesem Zeitpunkt im Rathaus bei der Submissionstelle, Zimmer 705, abzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass der Behördenbriefkasten von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht erreichbar ist.

Auskünfte und Planeinsicht während der Angebotsfrist bei der Stadtverwaltung, Bereich Grünflächen und Friedhöfe, Abt. 4-215, Bliessstraße 10, Zimmer 7, Herr Brosch, Telefon 0621 504-3389.

Vergabepflichtstelle:

Bei der ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Die Prüfung durch die Vergabepflichtstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer und bewirkt keine automatische Aussetzung des Vergabeverfahrens.

Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.

Klaus Dillinger

Beigeordneter

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.07.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

§ 1

(1) Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung wird folgender Satz 3 angefügt: „Satz 1 findet auf die/den Vorsitzende/n, Satz 2 auch auf die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Behindertenbeirates entsprechende Anwendung.“

(2) § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Den Mitgliedern des Ortsbeirates, des Beirates für Migration und Integration sowie des Behindertenbeirates wird zur Abgeltung der baren Auslagen und des Verdienstaufalles ein Pauschalbetrag von 25,00 EUR je Sitzung (Sitzungsgeld) gewährt.“

§ 2

(1) Die Nummern 16, 17 und 18 der Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung werden wie folgt neu gefasst:

Gremium		Ratsmitglieder		Bürgerschaftliche Mitglieder	
		gewählt	Stellvertreter	stimm-berechtigt	Stellvertreter
16	Verwaltungsrat der GeBeGe WorkStart GmbH	4 ³⁾	-	-	-
17	Verwaltungsrat der Sparkasse Vorderpfalz	7 ²⁾	7 ²⁾	1)	1)
18	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz	7 ²⁾	-	1)	-

(2) Die Fußnote 3 der Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung entfällt. Die Fußnote 4 wird zur Fußnote 3.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 21.07.2014

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung

über die Freigabe von **drei Marktsonntagen** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) jeweils am

20. Juli 2014, 10. August 2014, 31. August 2014

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz v. 17.04.2014) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dürfen an den oben genannten Sonntagen in der Zeit von **11.00 Uhr bis 18.00 Uhr privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG **sowie Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG durchgeführt werden.

§ 2

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 3

(1) Werden an den Marktsonntagen **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöfnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern **nicht** gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen **nicht** beschäftigt werden.

§ 4

Die Arbeitgeber ist gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein **Verzeichnis** über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über diese gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen **unverzüglich** vorzuzeigen.

§ 5

Ein **Abdruck** dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle **auszulegen** oder **auszuhängen**.

§ 6

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöffnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als **Ordnungswidrigkeit** bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöffnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als **Ordnungswidrigkeit** nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 **Jugendarbeitsschutzgesetz** vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des **Mutterschutzgesetzes** vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als **Ordnungswidrigkeit** verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetz vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des **Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage**, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der **Arbeitszeitverordnung**, des **Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel**, des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** und des **Mutterschutzgesetzes** sind sorgfältig zu beachten.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 22.07.2014
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin